

Satzung des Dorfclub Syrau e.V. mit dem Sitz in Syrau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Name „Dorfclub Syrau“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Syrau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedanken und des traditionellen Brauchtums sowie die Erhaltung von historisch Bauwerken unserer Gemeinde.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
 - Organisation und/oder Durchführung von Ausstellungen/Vorträgen
 - Erforschung und Bewahrung der Geschichte von Syrau (Dorfchronik)
 - Organisation und/oder Durchführung von Wanderungen/Führungen
 - die regionalen Bräuche zu erschließen und zu bewahren
 - Unterstützung bei der Pflege und Unterhaltung von Bauwerken, wie z.B. dem Wasserturm oder dem Kriegerdenkmal
 - Mitwirkung oder Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für

nicht Volljährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gemäß (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitglieder, die besondere Leistungen in Ihrer Vereinstätigkeit erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Gegen den Ausschlußbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keine Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als

Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen, ebenso ein Beschluß über die Auflösung des Vereins. Stimmhaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimme. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt offen; auf Verlangen mindestens eines Zentels der anwesenden Mitglieder findet sie geheim statt. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob im Wege der Einzel-, Block-, Listen- oder sonstigen Sammelwahlverfahren abgestimmt wird.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
- (5) Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - einem Schriftführer
 - einem weiteren Mitglied

- (2) Der Vorstand wird – und zwar jeder einzelne für sein Amt – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 (1) Genannten. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. März eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann das Nähere in einer Beitragsordnung festlegen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Verein. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer (Revisoren) für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Kasse nach Jahresabschluß (spätestens bis zum 30 Juni des Folgejahres) und in der Berichterstattung über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Syrau. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Syrau, den 17.07.2006

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)